

Ausfertigung

Verwaltungsgericht Schwerin

Aktenzeichen

8 A 803/07



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

2. [REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2:
Rechtsanwälte Ahrendt & Partner,
Johannes-Stelling-Straße 1, 19053 Schwerin,

gegen

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Ludwigslust,
Fliederweg 04, 19288 Ludwigslust,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Wienecke, Ibendorf, Grüning, Ulrich & Borufka,
Alexandrinestraße 18, 19055 Schwerin,

wegen Trinkwasserbeitrages

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin auf die mündliche Verhandlung

vom 30. Januar 2008

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ring,
den Richter am Verwaltungsgericht Preuß,
die Richterin im Verwaltungsgericht Graßhoff,
den ehrenamtlichen Richter Wehr und
den ehrenamtlichen Richter Zimmermann

für Recht erkannt:

1. Soweit die Klägerin zu 2. die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.
2. Der Bescheid des Beklagten, Kundennummer/Kassenzeichen [REDACTED] vom 5. März 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Mai 2007 wird aufgehoben.
3. Von den Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu 2. bis zum Zeitpunkt der Klagerücknahme ihre eigenen Kosten vollständig sowie die Kosten des Beklagten und die Gerichtskosten je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen hat der Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten des Klägers zu 1. vorläufig vollstreckbar.
5. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn der Kläger zu 1. nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen die Festsetzung eines Beitrages für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung. Sie sind Miteigentümer des Grundstücks [REDACTED]

Mit Bescheid vom 5. März 2007 setzte der Beklagte gegen den Kläger zu 1. für das Grundstück [REDACTED]

[REDACTED], einen Anschlussbeitrag für die Herstellung der zentralen Trinkwasseranlage in Höhe von 745,97 € fest. Der Berechnung lagen eine Grundstücksgröße von 1.093 qm, ein Vollgeschossfaktor 1, sowie ein Beitragssatz von 2,73 € auf der Basis der "Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) - Beitrags- und Gebührensatzung" vom 16. August 2001 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.

Dezember 2005 (im Folgenden: Beitragssatzung 2005) zugrunde. Der Bescheid war in Adressfeld und Anrede ausschließlich an den Kläger zu 1. adressiert, enthielt aber in den Gründen die Formulierung: "Nachfolgende Eigentümer werden gesamtschuldnerisch veranlagt. [REDACTED]
[REDACTED]

Hiergegen erhoben die Kläger am 2. April 2007 durch ihren Prozessbevollmächtigten Widerspruch und beantragten die Aussetzung der Vollziehung. Zugleich fragten sie an, ob sich der Bescheid vom 5. März 2007 auch gegen die Klägerin zu 2. richte, weil darin die gesamtschuldnerische Haftung beider festgelegt sei. Inhaltlich wurde eingewandt, dass es fraglich sei, ob der Wechsel von einer Inanspruchnahme der angeschlossenen Grundstückseigentümer nach der Entgeltverordnung für Trinkwasser auf die Erhebung von Beiträgen nach dem KAG zulässig sei, soweit die Erhebung Grundstücke betreffe, die auch zum Zeitpunkt einer wirksamen Entgeltregelung bereits an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen waren. Zudem sei der Beitragssatz gemäß § 6 der Beitragssatzung in Höhe von 2,73 € je qm fehlerhaft kalkuliert. Er betrage 91 % des höchst zulässigen Beitragssatzes. In der Kalkulation seien die Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Zeitraum von 1990 bis 2014 einbezogen (Globalkalkulation) und betrügen ca. 44 Mio €. für den Zeitraum von 2005 bis 2014 betrage der Anteil 12,5 Mio €. Tatsächlich sei spätestens im Jahr 2000 ein nahezu 100%iger Anschluss sämtlicher Grundstücke des Verbandsgebietes an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage erfolgt. Eine weitergehende Erschließung sei nicht erfolgt und auch nicht beabsichtigt. Die erstmalige Herstellung der zentralen Trinkwasserversorgungsanlage sei demnach spätestens im Jahr 2000 endgültig abgeschlossen gewesen. Die Zugrundelegung eines Kalkulationszeitraums von 25 Jahren lasse zudem unberücksichtigt, dass zum Ende Kalkulationszeitraums die bereits hergestellten Trinkwasseranschlüsse bereits vollständig wieder abgeschrieben seien und erneuert werden müssten. Es sei davon auszugehen dass für den künftigen Kalkulationszeitraum (bis 2014) bauliche Maßnahmen bei der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden, die sich nicht mehr auf die erstmalige Herstellung, sondern bereits auf die Erneuerung der Anschlüsse an die Trinkwasserversorgung beziehen.

Die Kalkulation enthalte keine Darlegungen hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten. Es fehlten Nachweise über eine ordnungsgemäße Ausschreibung. Für künftige Maßnahmen seien keine Fördermittel in die Kalkulation des Beitragssatzes einbezogen worden, hingegen bis 2001 noch 2.000.000 €. Es sei nicht zu erwarten, dass bis 2014 keine Fördermittel mehr gezahlt würden. Die Kalkulation berücksichtige zudem nicht die zu erwartende Verkleinerung des Verbandsgebietes aufgrund austrittswilliger Gemeinden. Es sei fraglich, ob in die Kalkulation auch Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen eingestellt worden seien. Dies sei bei der Kalkulation aus dem Jahr 2001 noch in einer Höhe von 7 % der Fall gewesen. Abzugsposten seien in der neuen Kalkulation nicht ersichtlich.

Mit Schreiben vom 5. April 2007 lehnte der Beklagte eine Aussetzung der Vollziehung ab.

Mit Bescheid vom 15. Mai 2007 wies der Beklagte den Widerspruch der Kläger als unbegründet zurück. Der Bescheid war an die Kläger als Eheleute adressiert. Er führte aus, der Ausgangsbescheid richte sich gegen sämtliche im Bescheid aufgeführte Personen. Er, der Beklagte, sei aufgrund der Beitragssatzung 2001 berechtigt, den Bescheid zu erlassen. Diese sei die erste rechtswirksame Beitragssatzung über Trinkwasser des Beklagten. Ein Wechsel im System von Baukostenzuschüssen zu Beiträgen sei möglich und von der Verbandsversammlung gewollt gewesen. Es sei beachtet worden, dass Grundstücke, für welche ein Baukostenzuschuss erhoben worden sei, nicht noch einmal wegen derselben Angelegenheit herangezogen werden. Dies sei nicht der Fall. Der Beitragssatz sei nicht zu hoch. Aufgrund einer früheren Variante des Ausdrucks der Kalkulationsunterlagen habe dieser Eindruck entstehen können. Zwischenzeitlich sei jedoch erkannt worden, dass die Flächenseite der Beitragskalkulation wegen einer fehlerhaften Anwendung des Beitragsmaßstabs zu hoch angesetzt worden sei. Dies sei mittlerweile korrigiert worden. Der beschlossene Beitragssatz bleibe weit unter dem nunmehr höchst zulässigen Beitragssatz.

Die gesamte Anlage sei noch nicht fertiggestellt, wenn auch die meisten Grundstücke angeschlossen seien. Es seien noch Investitionen in Trinkwasserwerke, Pumpstationen und das Rohrleitungssystem erforderlich. Dies sei in der Beitragskalkulation zum Ausdruck gebracht worden.

Hausanschlusskosten seien nicht einbezogen worden. Dies sei im Kalkulationswerk nicht hinreichend deutlich gemacht worden und werde im Rahmen des § 2 Abs. 3 KAG M-V nachgeholt werden. Bei den einzelnen Baumaßnahmen sei der wirtschaftlichste Anbieter ausgewählt worden. Dies sei jedoch nicht in der Kalkulation zu dokumentieren. In die Kalkulation seien die tatsächlich geflossenen Fördergelder eingestellt worden. Es werde nicht mehr damit gerechnet, dass weitere Fördermittel für die Errichtung von Trinkwasserversorgungsanlagen ausgereicht werden. Deshalb seien derartige Fördermittel für die Zukunft nicht kalkuliert worden. Der Widerspruchsbescheid wurde am 21. Mai 2007 zugestellt.

Hiergegen haben die Kläger am 21. Juni 2007 unter Wiederholung ihrer Rechtsauffassung im Widerspruchsverfahren Klage erhoben. Sie tragen ergänzend vor, dass von Ihnen ein Baukostenzuschuss nicht gezahlt worden sei. Die Gemeindeverwaltung habe lediglich im Jahr 1991 die Kosten für den Hausanschluss Trinkwasser übersandt.

Die Klägerin zu 2. hat in der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 2008 die Klage zurück genommen.

Der Kläger zu 1. beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 5. März 2007, Kundennummer/Kassenzeichen

██████████, in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15. Mai 2007 aufzuheben.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er nimmt im Wesentlichen auf die Gründe des Widerspruchsbescheides Bezug.

Der Antrag des Beklagten,

Beweis zu erheben über die Behauptung, dass die in die Kalkulation 2007 eingestellten Kosten vollständig Herstellungskosten sind, durch Vernehmung des Zeugen Löffler,

ist durch Beschluss der Kammer in der mündlichen Verhandlung abgelehnt worden.

Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung eine Erklärung abgegeben, wonach sich die Kalkulation auf die dem Gericht in der mündlichen Verhandlung am 30. Januar 2008 übergebenen Unterlagen zur Flächenberechnung stützen soll. Danach sei die zugrundezulegende gewichtete Beitragsfläche anzugeben mit 1.825.229 m².

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung, die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze, die Verwaltungsvorgänge des Beklagten sowie die beigezogenen Akten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Klägerin zu 2. die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren mit der Kostenfolge aus § 155 Abs. 2 VwGO eingestellt.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger zu 1. in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Dem angefochtenen Bescheid vom 5. März 2007 und dem Widerspruchsbescheid vom 15. Mai 2007 fehlt es an einer wirksamen Rechtsgrundlage. Die "Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) - Beitrags- und Gebührensatzung -" vom 18. Juli 2001 in der zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Bescheide maßgeblichen Fassung der 6. Änderungssatzung vom 7. Juli 2006 (im Folgenden: BS 2006) hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Grundlage dieser rechtlichen Prüfung ist dabei nach dem Inkrafttreten des 1. Gesetzes zur Änderung des kommunalen Abgabengesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 91) das Kom-

munalabgabengesetz in der seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (im Folgenden: KAG M-V 2005). Dies ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass die ursprüngliche Beitrags- und Gebührensatzung aus dem Jahre 2001 durch die 6. Änderungssatzung vom 7. Juli 2006 im zeitlichen Geltungsbereich des KAG M-V 2005 geändert worden ist und zudem nach § 22 Abs. 2 Satz 2 der Übergangszeitraum für noch nicht dem KAG M-V 2005 entsprechende Satzungen im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Bescheide abgelaufen war.

1. Den damit geltenden Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V 2005 genügt die Beitrags- und Gebührensatzung 2006 nicht. Der darin festgelegte Beitragsmaßstab verstößt teilweise gegen das Vorteilsprinzip und den Gleichheitssatz (a) und die Kalkulation des Abgabensatzes erweist sich als fehlerhaft (b).
- a) Der in § 5 Abs. 1 und 2 BS 2006 angewandte kombinierte Flächen- und Vollgeschossmaßstab ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere auch für die Abstufung des Vollgeschossmaßstabes gemäß § 5 Abs. 2 BS 2006, wonach für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss je 15 % in Ansatz zu bringen sind (vgl. OVG M-V, Urt. v. 15.3.1995, Az.: 4 K 22/94, zitiert nach JURIS).

Grundsätzlich nicht mit dem Gleichheitssatz vereinbar ist die Regelung in § 5 Abs. 4 Buchst. a) Satz 2 BS 2006, wonach bei einem Grundstück, das sich sowohl im Bereich eines Bebauungsplanes bzw. eines Bebauungsplanentwurfs als auch außerhalb dieses Bereichs befindet, lediglich die Fläche im Bereich des Bebauungsplans bzw. des Bebauungsplanentwurfs für die Beitragsbemessung maßgebend ist. Abstrakt gesehen kann hierdurch eine Ungleichbehandlung zwischen teilweise im Bebauungsplangebiet und im unbeplanten Innenbereich liegenden Grundstücken gegenüber vollständig im unbeplanten Innenbereich liegenden Grundstücken gesehen werden, weil erstere gegebenenfalls lediglich mit dem im Bebauungsplangebiet liegenden Teil veranschlagt werden, während letztere vollständig in die Beitragsberechnung eingestellt würden. Es kann dabei offen bleiben, ob diese Ungleichbehandlung unter dem Gesichtspunkt der konkreten Vollständigkeit der Satzung in Ermangelung tatsächlich vorhandener Fallkonstellationen im Verbandsgebiet nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Satzung führt (in diesem Sinne OVG M-V, Urt. v. 13.1.2001, Az.: 4 K 16/00, zitiert nach JURIS), weil der Beitragsmaßstab an weiteren Mängeln leidet.

Die in § 5 Abs. 4 Buchst. c) BS 2006 geregelte Tiefenbegrenzung verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen das Vorteilsprinzip. Zwar ist die grundsätzliche Regelung, wonach bei Grundstücken, die teilweise im unbeplanten Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegen, nur die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und der in einem Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele berücksichtigt wird, rechtlich nicht zu beanstanden. Nach dem vom Be-

klagten vorgelegten Kartenmaterial zur Flächenerfassung, scheint diese pauschalisierte Betrachtungsweise den örtlichen Verhältnissen im gesamten Verbandsgebiet durchaus zu entsprechen.

Nicht mit dem Vorteilsprinzip vereinbar ist jedoch die Regelung in § 5 Abs. 4 Buchst. c) a) Satz 3 BS 2006, wonach bei Grundstücken, die über diese Tiefenbegrenzungslinie hinaus tatsächlich bebaut oder gewerblich oder vergleichbar genutzt werden, die Fläche maßgebend ist, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Zwar ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern die Berücksichtigung einer sogenannten übergreifenden Bebauung bei der Festlegung der zur Beitragsbemessung heranzuziehenden Grundfläche eines Grundstücks rechtlich nicht nur nichts zu beanstanden, sondern sogar geboten (vgl. OVG M-V, Urt. v.2.6.2004, Az.: 4 K 38/02, zitiert nach JURIS), doch darf eine derartige Regelung ihrerseits unter Berücksichtigung des dem Satzungsgeber zuzubilligenden Grundsatzes der Regelung entsprechend einer zu berücksichtigenden Verwaltungspraktikabilität, nicht dem Gleichheitssatz zuwiderlaufen.

Dies ist vorliegend jedoch dann der Fall, wenn sich die rückwärtige Bebauung nicht auf oder nahe bei der Tiefenbegrenzungslinie befindet, sondern in dem rückwärtigen Bereich des Grundstücks, der sich eindeutig im Außenbereich befindet. In diesen Fällen erscheint es möglich, dass eine derartige Baulichkeit nicht im Einzelfall den unbeplanten Innenbereich über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus erweitert, sondern schlicht einen im Außenbereich belegene Bebauung darstellt, die entweder aufgrund ihrer Privilegierung im Außenbereich zulässig ist, oder jedenfalls Bestandsschutz genießt. Beitragsbezogen wird insoweit ggf. jedoch nicht die Bemessungsregelung für Außenbereichsbebauung - Gebäudegrundfläche geteilt durch 0,2 - sondern die Innenbereichsregelung - volle Bemessung der Grundstücksfläche bis zur hintersten Gebäudegrenze - herangezogen. Dies kann bei großem Abstand eines rückwärtigen Gebäudes zur Tiefenbegrenzungslinie zu deutlichen Abweichungen in der Berechnung führen.

Da in den Fällen, in denen eine Bebauung tatsächlich über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus festzustellen ist, ohnehin anhand der konkreten tatsächlichen Verhältnisse die beitragsfähige Fläche des Grundstücks festgestellt werden muss, erscheint es unter Gesichtspunkten der Verwaltungspraktikabilität nicht überzeugend, dass in diesen Konstellationen in jedem Fall die gesamte Grundstücksfläche bis zur hinteren Gebäudegrenze des über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus belegenen Bauwerks in Ansatz gebracht wird, weil eine differenzierende Regelung des Inhalts, dass danach zu unterscheiden ist, ob dieses rückwärtige Gebäude den unbeplanten Innenbereich ausnahmsweise über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus erweitert oder aber dem Außenbereich zuzuordnen ist, die Flächenerfassung nicht erschwert. Demnach erscheint eine differenzierende Regelung je nach der Lage des rückwärtigen Gebäudes entweder in Anlehnung an die Regelungen über den unbeplanten Innenbereich oder in Anlehnung an die Regelung über die Flächenfeststellung im Außenbereich geboten (so auch Verwaltungsgericht Schwerin, Urt. v. 25.1.2007, Az.: 4 A 217/06, unveröffentlicht).

Rechtlichen Bedenken begegnet zudem die Regelung über die Tiefenbegrenzung bei Grundstücken, die an mehreren Straßen liegen, gemäß § 5 Abs. 4 Buchst. c) bb) BS 2006. Nach dieser Regelung ist bei Grundstücken, die an mehreren Straßen belegen sind, die Tiefenbegrenzung von jeder der Straße zugewandten Grundstücksseite über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen. Da die Beitragsbemessung nach Vorteilsgesichtspunkten zu erfolgen hat, wäre eine derartige Regelung nur dann rechtmäßig, wenn dem Beitragspflichtigen eines solchen Grundstücks aufgrund der Belegenheit an mehreren Straßen in jedem Fall ein beitragsrelevanter Vorteil entstehen würde. Dieser Vorteil kann allein in einer gegebenenfalls erhöhten baulichen Ausnutzbarkeit des Grundstücks gesehen werden, weil es in beitragsrechtlicher Hinsicht für den Beitragspflichtigen eines derartigen "Eckgrundstücks" unerheblich ist, ob er möglicherweise von verschiedenen Straßenseiten aus mit einem Trinkwasseranschluss oder Abwasserkanal versehen werden kann. Die damit maßgebliche baurechtliche Betrachtungsweise für den beitragsrelevanten Vorteil ergibt jedoch, dass allein die Tatsache der Belegenheit des Grundstücks an mehreren Straßen keine erhöhte baurechtliche Ausnutzbarkeit ergibt. Dies ist nämlich nur dann der Fall, wenn alle anliegenden Straßen dem gegebenenfalls über Langen- oder Tiefengrundstück einen weitergehenden Bebauungszusammenhang vermitteln. Führt hingegen eine Straße am Grundstück entlang gleichsam in den Außenbereich mit der Folge, dass der Bebauungszusammenhang im vorderen Bereich des Grundstücks endet, so vermittelt die Lage des Grundstücks an der Straße dem Beitragspflichtigen keinen weitergehenden Vorteil bezüglich der Ausnutzbarkeit des Grundstücks.

Dass derartige Konstellationen durchaus häufiger vorkommen, lässt sich dem von der Kammer in Einsicht genommenen Kartenmaterial des Beklagten zur Flächenerfassung unzweifelhaft entnehmen. Dabei kommt erschwerend hinzu, dass der Begriff der Straße in der Beitrags- und Gebührensatzung 2006 nicht weiter erläutert wird, so dass letztendlich allein auf die Kategorie des öffentlichen Weges im Sinne des Straßen- und Wegerechts Mecklenburg-Vorpommern abgestellt werden muss. Legt man diese Kategorie zugrunde, so ist ersichtlich, dass immer wieder in Bereichen mit Tiefenbegrenzungsregelung Straßen oder auch unbefestigte öffentliche Wege zwischen Grundstücken in den Außenbereich führen, also diesen anliegenden Grundstücken keinen weitergehenden Bebauungszusammenhang und damit keine vergrößerte bauliche Nutzbarkeit vermitteln. Aufgrund der Satzungsregelung, die allein auf die Lage des Grundstücks an mehreren Straßen abstellt, sind diese Grundstücke dennoch nach der Tiefenbegrenzungsregelung des § 5 Abs. 4 Buchst. c) bb) BS 2006 mit einer größeren Beitragsfläche zu veranschlagen, als benachbarte Grundstücke, die allein an der vorderen Straße liegen. Hierfür ist ein unter Vorteilsgesichtspunkten sachliches Differenzierungskriterium nicht ersichtlich. Die Tatsache, dass ausweislich des Kartenmaterials der Beklagte in derartigen

Grundstückssituationen augenscheinlich selbst die vorgenannte spezielle Tiefenbegrenzungsregelung nicht angewendet hat, belegt indiziell, dass ein derartiges Ergebnis bei Erlass der Regelung auch nicht gewollt gewesen ist. Dennoch ist insoweit der durch Auslegung nicht weiter einzuschränkende Wortlaut der Regelung maßgeblich, der in derartigen Fällen, d. h. einer Belegenheit des Grundstücks an mehreren Straßen, ohne dass diese Situation eine zusätzliche Bebaubarkeit des Grundstücks eröffnet, eine gegenüber dem Normalfall weitergehende Beitragsveranlagung gebietet.

Da eine Tiefenbegrenzungsregelung als Abweichung vom Buchgrundstücksbegriff ihre Rechtfertigung allein in dem Gesichtspunkt der notwendigen Verwaltungsvereinfachung findet, mag es zweifelhaft erscheinen, ob eine "Eckgrundstücksregelung" der vorgenannten Art überhaupt notwendig ist. Wenn der Satzungsgeber sich jedoch für eine derartige differenzierende Betrachtungsweise entscheidet, die zur Folge hat, dass gerade nicht in pauschalierter Weise die beitragsfähige Fläche nach metrischen Angaben bestimmt werden kann, so darf eine derartige Ausnahmeregelung unter Vorteilsgesichtspunkten wiederum nur besondere Ausnahmefälle außer Acht lassen, die auch unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung bei der Betrachtung gerade dieser Grundstücksategorie vernachlässigungswert ist. Dass dies vorliegend der Fall wäre, kann jedoch bei Betrachtung des Kartenmaterials zur Flächenerfassung nicht festgestellt werden. Es ist in keiner Weise erkennbar, dass in der Regel bei Grundstücken, die an mehreren Straßen liegen, jede dieser Straßen dem Grundstück aufgrund eines Bauzusammenhangs eine weitergehende bauliche Nutzbarkeit vermittelt. Dies ist vom Beklagten auch nicht in substantiierter Weise dargelegt worden. Wenn aber Anhaltspunkte für eine derartige Pauschalierung nicht gegeben sind und die Ausnahmeregelung ohnehin dazu führt, dass derartige Eckgrundstücke einer genaueren Betrachtung der Beitragsfläche unterzogen werden müssen, so muss unter Vorteils- und Gleichheitsgesichtspunkten gegebenenfalls eine derartige Regelung so gestaltet werden, dass sie den tatsächlichen zusätzlichen beitragsrelevanten Vorteil derartiger Grundstücke in etwa abbildet.

Hinsichtlich der Regelungen zur Zahl der Vollgeschosse gemäß § 5 Abs. 5 BS 2006 verstößt die Regelung in Buchst. e) für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanentwurfs liegen, gegen den Gleichheitssatz. Es ist unter Vorteilsgesichtspunkten nicht zu rechtfertigen, dass derartige Grundstücke zwar bezüglich der Betrachtung der beitragsrelevanten Grundfläche den Grundstücken in einem bereits festgesetzten Bebauungsplangebiet gleichgestellt werden (vgl. § 5 Abs. 4 Buchst. a) BS 2006) hingegen bezüglich der anzusetzenden Zahl der Vollgeschosse nach der bislang geltenden planungsrechtlichen Situation. Wenn man davon ausgeht, dass die planungsrechtliche Situation gemäß § 33 BauGB bezüglich der baurechtlichen Ausnutzbarkeit der betroffenen Grundstücke eine Vorwirkung des noch nicht wirksamen Bebauungsplans entfaltet, ist nicht erkennbar, dass unter Vorteilsgesichtspunkten in

einer derartigen Situation noch sachgerecht auf die formale gegenwärtige bauplanungsrechtliche Situation abgestellt werden könnte. Dies ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass in dieser planungsrechtlichen Situation Bauvorhaben grundsätzlich nur dann genehmigungsfähig sind, wenn sie den Maßgaben des künftigen Bebauungsplans nicht widersprechen. Folglich kann vorteilsgerecht nur eine Regelung sein, die an die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs oder in Ermangelung derartiger Festsetzungen an entsprechende Hilfsparameter wie bei Bebauungsplangebieten (vgl. § 5 Abs. 5 Buchst. b) BS 2006) abstellt.

- b) Der in § 6 BS 2006 festgesetzte Anschlussbeitragsatz in Höhe von Netto 2,55 € zuzüglich differenzierenden Mehrwertsteuersätzen je nach Leistungszeitpunkt beruht auf einer methodisch fehlerhaften Kalkulation und ist deshalb unwirksam. Dies ergibt sich aus den folgenden Gründen:

Die vom Beklagten gewählte Aufwandsermittlung entspricht nicht einer der vom Gesetzgeber vorgegebenen zulässigen Methoden zur Aufwandsermittlung. Es handelt sich weder um eine Globalkalkulation i.S.v. § 9 Abs. 2 1. Alternative KAG M-V 2005 noch um eine Rechnungsperiodenkalkulation i.S.v. § 9 Abs. 2 Satz 2 2. Alternative KAG M-V 2005.

Zwar stellt sich die vom Beklagten gewählte Methode zur Aufwandsermittlung im Ansatz als eine Globalkalkulation dar, weil dem ersten Anschein nach die gesamten Kosten der Herstellung der zentralen Trinkwasserversorgungsanlage entsprechend dem Trinkwasserkonzept des Beklagten in Relation zur gesamten beitragspflichtigen Fläche des Verbandsgebiets gesetzt worden sind. Dies ist jedoch tatsächlich nicht der Fall. Wie der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 2008 ausgeführt hat, sind in dem dem Satzungsbeschluss zugrunde liegenden Kalkulationswerk nicht die Kosten enthalten, die der Trinkwasserversorgung der sogenannten "Sonderkunden", d.h. der Industrieunternehmen, mit denen bezüglich der Trinkwasserversorgung gesonderte Vereinbarungen geschlossen worden sind, zuzurechnen sind. Da der Beklagte aber nur eine zentrale Trinkwasserversorgungsanlage betreibt, die sowohl die Tarifkunden als auch die Sonderkunden in gleicher Weise mit Trinkwasser versorgt, muss sich notwendig die Kalkulation i.S.d. § 9 Abs. 2 KAG M-V 2005 auch auf alle Anlagenteile erstrecken.

Diese methodische Notwendigkeit kann nicht mit Erfolg deshalb angezweifelt werden, weil der Beklagte in der mündlichen Verhandlung behauptet hat, dass die sowohl kostenseitig als auch flächenseitig erfolgte Herausnahme der Anlagenteile, die für die Nutzung für Sonderkunden allein oder mitbeansprucht werden, dazu führe, dass den anderen Beitragspflichtigen kein Nachteil entstehe. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass der Beklagte nicht selbst den Beitragsatz festlegt, sondern dieser von der Versammlung des Zweckverbandes aufgrund der Regelung des § 22 Kommunalverfassung Mecklenburg-

Vorpommern vorbehalten ist. Die Verbandsversammlung kann aber das ihr zugewiesene Beschlussfassungsrecht nur dann sachgerecht ausüben, wenn sie von vollständigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht. Hierzu gehört, dass die gesamte Anlage kalkuliert worden ist. Dabei ist vorliegend zu berücksichtigen, dass sich weder dem Erläuterungsbericht noch dem Zahlenwerk selbst entnehmen lässt, dass Teile der Anlage hier aufgrund der Zuordnung zu der Trinkwasserversorgung von Sonderkunden nicht wertmäßig in die Betrachtung eingeflossen sind. Wenn aber schon ein solcher Hinweis fehlt, ist es der Verbandsversammlung grundsätzlich nicht möglich zu prüfen, ob die vom Beklagten behauptete Kostenneutralität dieser Berechnungsweise überhaupt zutrifft. Dies stellt nach Auffassung der Kammer einen schwerwiegenden methodischen Fehler bei der Beitragskalkulation dar.

Die Aufwandsermittlung kann auch nicht als eine sogenannte Rechnungsperiodenkalkulation gewertet werden, weil sie sich nach der Art und Weise der Aufwandsermittlung weder zeitlich noch im Hinblick auf die bevorteilten Grundstücke auf einen repräsentativen Teil der öffentlichen Einrichtung erstreckt. So lange die Trinkwasserversorgung für Sonderkunden wie für Tarifkunden in gleicher Weise aus einer - rechtlich betrachtet - einheitlichen Trinkwasserversorgungsanlage erfolgt, ist es zwingend geboten, dass sich die Kalkulation dann auch auf die gesamte Anlage erstreckt.

Ein weiterer Fehler der vom Beklagten zugrunde gelegten Kalkulation liegt darin, dass die Berechnung der beitragspflichtigen Fläche unter Berücksichtigung des Vollgeschossmaßstabs in der Kalkulation nicht kongruent zum Beitragsmaßstab in § 5 Abs. 2 BS 2006 ist. Während in der vorgenannten Satzungsregelung das erste Vollgeschoss zu 25 % zu berücksichtigen ist, ist tatsächlich im Rechenwerk der Kalkulation das erste Vollgeschoss mit dem Faktor 0,4, d.h. mit 40 %, berücksichtigt worden. Dies hat zur Folge, dass die beitragspflichtige Fläche der Kalkulation zur Folge weitaus höher ist, als sie tatsächlich berücksichtigt werden kann. Damit hat dieser eigentlich schlichte Berechnungsfehler weitreichende Folgen für die Aussagekraft des der Verbandsversammlung vorgelegten Kalkulationswerks. Tatsächlich beträgt die beitragspflichtige Fläche nach den nunmehr dem Gericht vorgelegten korrigierten Fassung nämlich nahezu eine Million Quadratmeter weniger, als sie in dem der Beschlussfassung zugrunde gelegten Kalkulationswerk ausgewiesen worden ist. Dies ist zwar unter dem Gesichtspunkt der Aufwandsüberschreitung insoweit rechtlich unbedenklich, als der ohnehin unter dem höchstzulässigen Beitragssatz festgelegte tatsächliche Beitragssatz auch bei Annahme der tatsächlich in die Kalkulation einzustellenden Beitragsfläche noch unter Kostenaufwands Gesichtspunkten hinreichend legitimiert wird. Dennoch handelt es sich nach Auffassung der Kammer um einen methodisch relevanten Fehler, denn auch insoweit ist der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung ein von der Realität gravierend abweichendes Rechenwerk vorgelegt worden, so dass sie in Verkennung der tatsächlichen Gegebenheiten nicht sachgemäß in der gebotenen

Weise über den Beitragssatz entscheiden konnte.

Dieser grundlegende Fehler wird auch nicht dadurch unbeachtlich, dass die Verbandsversammlung in der Vergangenheit unabhängig von allen unterschiedlichen Berechnungsmethoden immer einen Beitragssatz von 2,55 € Netto festgesetzt hat. Eine derartige Argumentationsweise, die letztendlich darauf hinaus läuft, dass jegliche Kalkulation überflüssig ist, weil sich die Verbandsversammlung immer für einen politisch orientierten und unter den tatsächlichen Herstellungskosten liegenden Beitragssatz entscheidet, findet in den rechtlichen Rahmenbedingungen des KAG M-V 2005 keine rechtliche Handhabe.

Der aufgrund der falschen Angabe des Faktors für das erste Vollgeschoss erfolgte Kalkulationsfehler ist auch nicht durch die zwischenzeitliche Neuberechnung und die Erklärung des Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 2008 i.S.d. § 2 Abs. 3 KAG M-V 2005 geheilt worden. Es ist schon fraglich, ob flächenseitige Kalkulationsfehler angesichts des klaren Wortlauts der Vorschrift, wonach "die abgabeberechtigte Körperschaft einzelne Aufwands- und Kostenpositionen nachträglich einstellen oder anders bewerten" darf, in dem Verfahren des § 2 Abs. 3 KAG M-V 2005 korrigiert werden können. Selbst wenn man dies grundsätzlich aus systematischen Erwägungen gegen den Wortlaut der Vorschrift zulassen wollte, hat die falsche Faktoreneingabe vorliegend eine derart starke Abweichung zur Folge, dass sie nicht mehr als Neubewertung einer einzelnen Position angesehen werden kann, die gemäß § 2 Abs. 3 KAG M-V 2005 korrigiert werden könnte. Auch in diesem Zusammenhang ist wieder zu beachten, dass es letztlich um die Frage geht, ob die Verbandsversammlung ihren Beschluss über den Beitragssatz aufgrund einer im Wesentlichen richtigen Kalkulationsgrundlage gefasst hat. Die Regelung des § 2 Abs. 3 KAG M-V 2005 will ersichtlich lediglich verhindern, dass kleinere Ungenauigkeiten einer Kalkulation, die insgesamt nicht zu einer Verletzung des Verbotes der Aufwandsüberschreitung führen, jedes Mal die Unwirksamkeit der Festsetzung des Beitragssatzes zur Folge haben. Vorliegend handelt es sich jedoch um einen zwar im technischen Sinne lapidaren Eingabefehler, der in seinen Auswirkungen jedoch eine gravierende Abweichung der gewichteten Beitragsfläche zur Folge hat und deshalb als ein methodischer Fehler der Kalkulation anzusehen ist. Derartige Fehler sind auch unter der Geltung des § 2 Abs. 3 KAG M-V 2005 nicht ohne erneute Befassung der Verbandsversammlung zu korrigieren.

2. Die angefochtenen Bescheide finden auch nicht in einer vorangegangenen oder nachfolgenden Beitragssatzung des Beklagten ihre Rechtsgrundlage.

Vor der Beitrags- und Gebührensatzung des Beklagten i.d.F. der 6. Änderungssatzung ist keine wirksame Beitrags- und Gebührensatzung erlassen worden. Zum einen enthalten die Beitrags- und Gebührensatzung i.d.F. des Jahres 2001 wie auch die nachfolgenden Änderungssatzungen

bis zur 6. Änderungssatzung alle die unter 1 a) aufgezeigten Fehler, die zur Unwirksamkeit der jeweiligen Satzungen führen. Zudem war in der Beitrags- und Gebührensatzung 2001 (im folgenden BS 2001) einschließlich der Änderungssatzungen bis zur 4. Änderungssatzung vom 27.9.2005 die Satzung auch deshalb unwirksam, weil in § 7 der Kreis der Beitragspflichtigen fehlerhaft bestimmt war. Die Beitrags- und Gebührensatzungen sahen insoweit vor, dass die Wohnungs- und Teileigentümer beitragspflichtig waren, ohne dass ihre Beitragspflicht auf den Anteil ihres Teil- bzw. Wohneigentums beschränkt wurde. Dies widerspricht der insoweit maßgeblichen zwingenden Regelung des § 8 Abs. 10 Satz 3 letzter Halbsatz KAG M-V 1993.

Die der BS 2001 vorangegangene "Entgeltregelung der Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des ZkWAL i.d.F. vom 9. Februar 1995 enthielt eine privatrechtlich gestaltete Regelung, die in Teil II Ziffer 8 einen Baukostenzuschuss für Trinkwasser enthielt und deshalb als Rechtsgrundlage für eine Beitragsfestsetzung ausscheidet.

Auch die zwischenzeitlich mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene Beitrags- und Gebührensatzung vom 17. Dezember 2007 (im Folgenden BS 2008) enthält die unter Ziffer 1 dargestellten Fehler, die ebenfalls zu ihrer Unwirksamkeit führen. Nach den Darlegungen des Beklagten hat insbesondere dieser neu erlassenen Satzung auch keine geänderte Kalkulation zugrunde gelegen, so dass auch der Beitragssatz aus den vorgenannten Gründen nicht rechtmäßig festgesetzt worden ist.

3. Damithin keine wirksame Beitrags- und Gebührensatzung des Beklagten existiert, entbehrt der angefochtene Bescheid einer Rechtsgrundlage und ist deshalb rechtswidrig. Der Kläger zu 1. als Adressat des Bescheides ist hierdurch in seinen Rechten verletzt.

Das Gericht weist zur Klarstellung darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 KAG M-V 2005 die sachliche Beitragspflicht frühestens mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung entsteht, so dass der Beklagte berechtigt ist, nach ordnungsgemäßer erneuter Kalkulation und Erlass einer mit dem höherrangigen Recht vereinbaren Satzung den danach ermittelten Beitragssatz zu erheben. Ein solcher Anspruch ist bislang nicht verjährt, und es bestehen auch keine Anhaltspunkte für seine Verwirkung.

Das Gericht vermag entgegen der Rechtsauffassung des klägers nicht zu erkennen, dass dem Beklagten eine Beitragserhebung dauerhaft verwehrt ist, weil er in früherer Zeit die Finanzierung der Trinkwasserversorgungsanlage auf privatrechtlicher Grundlage betrieben hat. Zum Einen ist der Kläger nach seinen eigenen Angaben zu einem Baukostenzuschuss nicht herangezogen worden und zum Anderen sieht § 4 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzungen

in allen Fassungen eine Anrechnungsfähigkeit für bereits geleistete Baukostenzuschüsse vor. Dies ist unter Gleichheitsgesichtspunkten unbedenklich.

Somit führt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides nicht dazu, dass der Kläger zu 1. dauerhaft von der Zahlung von Anschlussbeitragspflichten freigestellt ist. Die Höhe des von ihm gegebenenfalls aufgrund einer neuen, wirksamen Beitrags- und Gebührensatzung zu leistenden Anschlussbeitrages bestimmt sich dabei ausschließlich nach dem Ergebnis einer ordnungsgemäßen Kalkulation sowie der entsprechenden Beschlussfassung unter Berücksichtigung der Kalkulation. Einer rückwirkenden Inkraftsetzung einer derartigen Satzung bedarf es nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 2, 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit den Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit der Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen

Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

In Abgabenangelegenheiten sind als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Ring

Preuß

Richterin am VG Graßhoff
ist wegen Urlaubs an der
Beibringung ihrer Unterschrift
gehindert.

Ring

Ausgefertigt
Schworn, den 17. März 2008
Parath
Parath, Justizobersekretärin
als Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle

